

Richtlinien zur Freiwilligenarbeit

(vom 6. November 2013)¹

Der Kirchenrat,

gestützt auf Art. 141 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO)³,

beschliesst:

A. Begriffe und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Freiwilligenarbeit im Sinn dieser Richtlinien ist eine selbst gewählte, gemeinnützige Tätigkeit, die in einer Kirchgemeinde in den Handlungsfeldern gemäss Art. 29 Abs. 1 KO³ in Aufgaben und Projekten geleistet wird.

² Sie wird unentgeltlich geleistet.

³ Sie umfasst bis zu sechs Wochenstunden im Jahresdurchschnitt.

§ 2. Freiwillige sind Personen, die sich in der Freiwilligenarbeit gemäss § 1 betätigen und mit ihrem vielfältigen Einsatz das Leben der Gemeinde bereichern.

§ 3. Kirchgemeindeverbände mit eigenen Freiwilligen gelten als Kirchgemeinde im Sinn dieser Richtlinien.

§ 4. Diese Richtlinien gelten sinngemäss für Pfarrämter in Institutionen sowie gesamtkirchliche Pfarrämter und Stellen, in denen sich Freiwillige betätigen.

B. Aufgaben der Kirchgemeinden

§ 5. ¹ Die Kirchgemeinden fördern die Freiwilligenarbeit, indem sie namentlich

- a. geeignete und ansprechende Rahmenbedingungen für die Freiwilligen und die Freiwilligenarbeit schaffen,
- b. die Kirchgemeindemitglieder und weitere Personen für die Freiwilligenarbeit gewinnen,

- c. den Freiwilligen den nötigen Raum für die Mitgestaltung gewähren,
- d. bei der Festlegung von Einsätzen die Fähigkeiten der Freiwilligen berücksichtigen,
- e. den Freiwilligen ermöglichen, ihre Fähigkeiten in die Gestaltung der Freiwilligenarbeit einzubringen.

Ansprechperson § 6. ¹ Jede Kirchgemeinde bezeichnet mindestens eine Ansprechperson für die Freiwilligen.

² Der Ansprechperson obliegen insbesondere:

- a. Planung und Koordination der Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde,
- b. Planung und Organisation der Gewinnung von Freiwilligen,
- c. Planung, Koordination, Begleitung und Auswertung der Einsätze von Freiwilligen,
- d. Abschluss von Einsatzvereinbarungen mit Freiwilligen und Überprüfung des Einhaltens der Einsatzvereinbarungen,
- e. Planung und Organisation der Weiterbildung von Freiwilligen,
- f. Anweisung von Freiwilligen zum Besuch von Weiterbildungen⁶ sowie Bewilligung von Gesuchen um Teilnahme an Weiterbildungen⁶,
- g. periodische Überprüfung der Rahmenbedingungen für die Freiwilligen und die Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde.

Unterstützung § 7. Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die Ansprechpersonen gemäss § 6 Abs. 1 sowie die Kirchenpflege unterstützen die Freiwilligen in ihrer Aufgabe.

Einsatzvereinbarung § 8. ¹ Die Kirchgemeinden schliessen mit Freiwilligen Einsatzvereinbarungen ab, sofern Art, Dauer und Regelmässigkeit des Einsatzes in der Freiwilligenarbeit dies erfordern.

² Sie berücksichtigen beim Abschluss einer Einsatzvereinbarung insbesondere die Interessen der Kirchgemeinde an der betreffenden Freiwilligenarbeit.

³ Sie berücksichtigen im Rahmen der Einsatzvereinbarung die besonderen Fähigkeiten der Freiwilligen und gewähren ihnen Raum, diese in die Gestaltung ihrer Freiwilligenarbeit einzubringen.

Auswertung § 9. ¹ Die Kirchgemeinden werten Einsätze von Freiwilligen regelmässig aus.

² Gesichtspunkte bei der Auswertung der Einsätze von Freiwilligen sind insbesondere:

- a. Wirksamkeit und Zielerreichung,
- b. Erfüllung von Einsatzvereinbarungen,
- c. persönliche und fachliche Eignung der Freiwilligen zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe,
- d. Genügen von Planung, Koordination und Begleitung der Einsätze,
- e. Zufriedenheit der Person oder Stelle, welcher der Einsatz zugutekommt.

§ 10.⁶ ¹ Die Kirchgemeinden versichern Freiwillige, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses obligatorisch gegen Nichtberufsunfall versichert sind, gegen Unfälle, die diese im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit erleiden.

Unfall-
versicherung

² Die Versicherung gemäss Abs. 1 umfasst mindestens die Heilungskosten bei Spitalaufenthalt, ein Taggeld sowie Kapitalleistungen bei Invalidität und Tod.

§ 11. Die Haftung für Schäden, die Freiwillige im Rahmen ihrer Freiwilligenarbeit verursachen, richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes². Diese Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

Haftung

§ 12. Die Kirchgemeinden weisen den Freiwilligen auf Wunsch die geleistete Freiwilligenarbeit schriftlich aus.

Ausweis der
Einsätze

§ 13.⁸ ¹ Die Kirchenpflegen und die Ansprechpersonen gemäss § 6 Abs. 1 sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte orientieren sich bei der Erfüllung ihres Auftrags an diesen Richtlinien und den Leitfäden des Kirchenrates betreffend die Freiwilligenarbeit.

Anwendbare
Bestimmungen

² Der Kirchenrat kann die Leitfäden betreffend die Freiwilligenarbeit und weitere Regelungen als verbindlich erklären.

C. Rechte und Pflichten der Freiwilligen

§ 14. Der Schutz der Persönlichkeit der Freiwilligen richtet sich nach § 75 der Personalverordnung⁴ und § 170 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung⁵. Diese Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

Rechte
a. Persönlich-
keitsschutz

- b. Sachschaden § 15. Der Ersatz von Sachschäden, die Freiwillige im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit erleiden, richtet sich nach §§ 78 und 79 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung⁵. Diese Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.
- c. Rechtsschutz § 16. Der Schutz von Freiwilligen vor ungerechtfertigten Angriffen richtet sich nach § 49 der Personalverordnung⁴. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar.
- d. Auslagen-ersatz § 17. ¹ Die Freiwilligen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit entstehen.
² Der Ersatz von Auslagen gemäss Abs. 1 richtet sich nach §§ 67–77 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung⁵ und nach dem vom Kirchenrat erlassenen Allgemeinen Spesenreglement. Diese Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.
- Pflichten
a. Aufgabenerfüllung § 18. ¹ Die Freiwilligen leisten die Freiwilligenarbeit nach den Anweisungen der Ansprechperson gemäss § 6 Abs. 1 oder der für sie zuständigen Person der Kirchgemeinde.
² Sie erfüllen die Einsatzvereinbarung, soweit eine solche abgeschlossen wurde.
³ Freiwillige, die nicht in der Lage sind, die vereinbarte Freiwilligenarbeit zu leisten, informieren unverzüglich die Ansprechperson gemäss § 6 Abs. 1 oder die für sie zuständige Person der Kirchgemeinde.
- b. Weiterbildung⁶ § 19.⁸ ¹ Die Freiwilligen besuchen Weiterbildungen⁶, die sie persönlich und fachlich befähigen, Freiwilligenarbeit zu leisten.
² Die Kirchenpflege oder der Kirchenrat kann den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung für Freiwillige als verbindlich erklären.
³ Der Kirchenrat trägt die Kosten einer von ihm als verbindlich erklärten Weiterbildung. Die Kirchgemeinde trägt gemäss § 17 die im Zusammenhang mit einer Weiterbildung anfallenden Auslagen sowie die Kosten für Weiterbildungen, welche die Freiwilligen gemäss Abs. 2 auf Anweisung der Kirchenpflege oder mit Bewilligung der Ansprechperson gemäss § 6 Abs. 1 besuchen.
- c. Schweigepflicht § 20. Die Freiwilligen unterstehen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht gemäss Art. 22 und 101 KO³.
- d. Privatauszug und Sonderprivatauszug § 20 a.⁹ Die Kirchgemeinde trägt die Kosten des Privatauszugs und des Sonderprivatauszugs, den Freiwillige gemäss § 87 b der Personalverordnung⁴ einzureichen haben.

D. Schlussbestimmung

§ 21. Diese Richtlinien treten am 1. April 2014 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [OS 69. 67](#); Begründung siehe [ABl 2013-11-22](#).

² [LS 170.1](#).

³ [LS 181.10](#).

⁴ [LS 181.40](#).

⁵ [LS 181.401](#).

⁶ Fassung gemäss B vom 20. September 2017 ([OS 72. 617](#); [ABl 2017-10-06](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

⁷ Eingefügt durch B vom 25. August 2021 ([OS 76. 469](#); [ABl 2021-09-03](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.

⁸ Fassung gemäss B vom 25. August 2021 ([OS 76. 469](#); [ABl 2021-09-03](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.

⁹ Fassung gemäss B vom 12. Juni 2024 ([OS 79. 391](#); [ABl 2024-06-28](#)). In Kraft seit 1. Januar 2025.